



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

11. Februar 2016
Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nur per E-Mail

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34 - 46.13 - 618

LMR Emschermann
Telefon 0211 871-2480
Telefax 0211 871-
Referat34@mik.nrw.de

Einplanung des Aufwands für die Flüchtlingsunterbringung und des Ertrags aus der FlüAG-Pauschale in die kommunalen Haushaltspläne 2016

Unsere Dienstbesprechung am 3. Februar 2016

Um den einheitlichen Umgang der Kommunalaufsicht mit den Haushaltsplänen, Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen der Kommunen für das Jahr 2016 zu gewährleisten, bitte ich Sie, folgende Vorgaben zu beachten:

1. FlüAG-Pauschale:

Als Ertrag aus der FlüAG-Pauschale im Jahr 2016 ist grundsätzlich derjenige Anteil des zur Verfügung stehenden Gesamtbeitrags (1.948 Mio. Euro) in den kommunalen Haushaltsplan einzustellen, der nach dem FlüAG-Schlüssel (90% Einwohner und 10% Fläche) auf die jeweilige Kommune entfällt. Dieser Gesamtbetrag beruht auf der Annahme, dass zum Stichtag 1. Januar 2016 insgesamt 181.134 Flüchtlinge nach dem FlüAG zuzüglich 13.620 nach § 60a AufenthG geduldete Personen (Stand 31.12.2014) zu berücksichtigen sind. Die Schätzung der Zahl der Flüchtlinge nach dem FlüAG wird derzeit überprüft. Die nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens festgestellte Ist-Zahl wird dann zur Grundlage einer Aktualisierung der Daten des Landeshaushaltes. Die Aktualisierung der Prognose ist bereits jetzt in § 3 FlüAG vorgesehen.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz



Die vorliegenden, aber noch nicht geprüften Meldungen der Kommunen lassen eine Erhöhung der Zahl der Flüchtlinge zu diesem Stichtag um rund 10% erwarten. Es ist deshalb von einer Erhöhung des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags in etwa dieser Größenordnung im Lauf des Jahres 2016 auszugehen, die nach § 4 Absatz 3 Satz 4 des Entwurfes eines 9. FlüAG-Änderungsgesetzes (FlüAG-E) zum 1. Dezember 2016 kassenwirksam werden wird. Ich bitte Sie deshalb, bis auf Weiteres zu akzeptieren, wenn die Planung der Kommune den nach der aktuellen Rechtslage zu erwartenden Erstattungsbetrag um bis zu 10% überschreitet.

Jenseits dieses Verfahrens sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und die kommunalen Spitzenverbände übereingekommen, bei einem weiteren Anstieg der Flüchtlingszahlen spätestens im 4. Quartal 2016 Gespräche aufzunehmen und nachzusteuern (sog. Revisionsklausel 2016). Dies bleibt zunächst abzuwarten. Ich werde Sie auch in diesem Punkt zu gegebener Zeit über den Fortgang informieren. Zugleich werde ich Ihnen dann auch Hinweise über Umfang und Zeitpunkt etwaiger weiterer Landeszuweisungen und deren Veranschlagungsfähigkeit geben.

2. Anzahl der Flüchtlinge:

Da sich die Zahl der im Lauf des Jahres 2016 aufzunehmenden Flüchtlinge auch nicht annähernd präzise vorhersehen lässt, gibt es keine verbindliche Vorgabe. Jede Kommune muss für sich im Rahmen ihres haushaltsplanerischen Beurteilungsspielraums unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG ihre eigene Festlegung treffen. Sofern eine Kommune für den Haushaltsplan 2016 die Flüchtlingszahl zugrunde legt, die nach dem FlüAG-Schlüssel auf die jeweilige Kommune entfällt, bitte ich Sie, dies zu akzeptieren.



3. Kosten pro Flüchtling:


Seite 3 von 3

Da die Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den einzelnen Kommunen stark differieren, kann es auch hier keine allgemein verbindliche Vorgabe der Finanzaufsichtsbehörden geben. Auch hier muss jede Kommune für sich im Rahmen ihres haushaltsplanerischen Beurteilungsspielraums ihre eigene Festlegung treffen. Sofern eine Kommune pauschal Aufwendungen von 10.000 Euro pro Flüchtling ansetzt, bitte ich Sie, dies zu akzeptieren.

Diese Vorgaben stützen sich auf die zurzeit bekannten Fakten und absehbaren Entwicklungen. Sofern sich im Lauf des Jahres haushaltsrelevante Änderungen ergeben sollten, können die Kommunen mit den Instrumenten der §§ 81, 83 GO NRW hierauf reagieren.

Ich bitte Sie, diesen Erlass an die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunen Ihres Bezirks weiterzugeben.

Im Auftrag


(Johannes Winkel)